

NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR PLANIT // PRIMA

Version: 2.4, Stand 23. August 2024 PLANIT // TECH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung von PLANIT // PRIMA (nachfolgend „Software“), eines webbasierten Privacy-Management-Tools der PLANIT // TECH GmbH (nachfolgend „Dienstleister“), sowie für e-Learnings und Online-Schulungen (nachfolgend „Schulungen“) und sonstige Leistungen, die der Dienstleister seinen Kunden anbietet, soweit der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Software ist insbesondere zur Unterstützung der internen Datenschutzorganisation des Kunden einschließlich der Dokumentation sowie zur Durchführung von Schulungen bestimmt. Der Dienstleister schließt keine Verträge mit Verbrauchern ab.
- 1.2. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gelten diese Nutzungsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Registrierung gültigen Fassung. Diese Nutzungsbedingungen sind immer Bestandteil des mit dem Kunden geschlossenen Nutzungsvertrags. Das gilt unabhängig davon, in welcher Form der Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde.
- 1.3. Die Nutzungsbedingungen des Dienstleisters gelten ausschließlich. Der Dienstleister widerspricht Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, die von diesen Nutzungsbedingungen abweichen, ihnen entgegenstehen oder sie ergänzen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil des Vertrages zwischen den Parteien, es sei denn, der Dienstleister hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch wenn der Dienstleister dem Kunden vorbehaltlos Zugang zu seiner Software gewährt, ungeachtet etwaiger Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden.
- 1.4. Der Dienstleister behält sich vor, diese Nutzungsbedingungen jederzeit mit Wirksamkeit auch innerhalb der bestehenden Vertragsverhältnisse zu ändern. Über derartige Änderungen wird der Dienstleister den Kunden mindestens 30 Kalendertage vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen in Kenntnis setzen (z.B. per E-Mail) und die Zustimmung des Kunden einholen. Sofern der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Mitteilung seine Zustimmung gibt oder der Geltung widerspricht, aber dennoch die Nutzung der Software auch nach Ablauf der Frist fortsetzt, so gelten die Änderungen ab Fristablauf als wirksam vereinbart. Im Falle eines Widerspruchs gelten diese Nutzungsbedingungen unverändert fort, soweit sich der

Dienstleister nicht mit dem Kunden auf eine Geltung der geänderten Nutzungsbedingungen einigt.

2. Zustandekommen des Vertrags

- 2.1. Die Bereitstellung der Software bzw. der Schulungen über das Internet bzw. ein schriftliches Angebot des Dienstleisters stellen kein rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages, sondern eine Aufforderung zur Bestellung (*invitatio ad offerendum*) dar.
- 2.2. Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien über die Nutzung der Software und der Schulungen kommt (i) entweder durch die Registrierung des Kunden – seine Bestellung - und die Annahme dieser Bestellung durch den Dienstleister (siehe hierzu auch Ziffer 3.3) zustande, oder (ii) durch eine sonstige Bestellung (z.B. Textform) des Kunden (Angebot) und die Auftragsbestätigung des Dienstleisters (Annahme).

3. Registrierung

- 3.1. Die Nutzung der Software und der Schulungen setzt die Registrierung des Kunden voraus. Dazu hat er die Firma der juristischen Person oder Organisation anzugeben, für die er die Software nutzen möchte, sowie die weiteren im Rahmen der Registrierung abgefragten Daten. Ein Anspruch auf einen Vertragsschluss besteht nicht.
- 3.2. Der Kunde versichert, dass er kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist. Handelt der Nutzer im Namen einer juristischen Person, sichert er zu, dass er volljährig und berechtigt ist, im Namen der juristischen Person zu handeln und diesen Nutzungsvertrag abzuschließen. Der Kunde sichert außerdem zu, dass er kein Mitbewerber des Dienstleisters ist. Der Kunde wird dem Dienstleister auf Verlangen die nach Ziffer 3.2 zugesicherten Angaben nachweisen. Weist der Kunde nicht nach, dass die Zusicherungen nach Ziffer 3.2 zutreffen, steht es im Ermessen des Dienstleisters, den Registrierungsvorgang abubrechen oder einen angelegten Account zu löschen und den Kunden Nutzung der Software auszuschließen.
- 3.3. Die während des Registrierungsprozesses vom Dienstleister erfragten Kontaktdaten und sonstigen Angaben müssen vom Kunden vollständig und korrekt angegeben werden. Nach Angabe aller erfragten Daten durch den Kunden werden diese vom Dienstleister auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft. Sind die Angaben aus Sicht des Dienstleisters vollständig und plausibel und bestehen aus seiner Sicht auch keine sonstigen Bedenken, schaltet der Dienstleister den beantragten Zugang frei und benachrichtigt den Kunden hiervon per E-Mail. Die E-Mail gilt als Annahme des Angebots des Kunden. Der Kunde muss seine Freischaltung durch Anklicken des in der E-Mail enthaltenen Links bestätigen („Aktivierung“). Ab Aktivierung

des Accounts ist der Kunde zur Nutzung der Software im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen berechtigt.

- 3.4. Jeder Kunde erhält bei der Registrierung ein individuelles Konto und eine Benutzer-ID. Während des Registrierungsprozesses legt der Kunde den Benutzernamen und das Passwort fest. Benutzername und Passwort können vom Kunden jederzeit geändert werden. Der Kunde ist verpflichtet, ein starkes und sicheres Passwort entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zu wählen (z.B. nach den jeweils aktuellen Empfehlungen zur Erstellung sicherer Passwörter des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)). Besteht die Befürchtung, dass unbefugte Dritte Kenntnis von den Zugangsdaten des Kunden oder einer von ihm autorisierten Person erlangt haben oder erlangen werden, ist der Dienstanbieter unverzüglich zu informieren.

4. Nutzungsrechte an der Software

- 4.1. Der Dienstanbieter (oder sein Lizenzgeber) behält sich alle Rechte an der Software vor, die nicht ausdrücklich durch diese Nutzungsbedingungen gewährt werden.
- 4.2. Der Dienstanbieter räumt dem Kunden während der Vertragslaufzeit ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die Software für seine eigenen internen Geschäftszwecke gemäß dieser Nutzungsbedingungen zu nutzen.
- 4.3. Der Dienstanbieter ist berechtigt, nach eigenem Ermessen neue und aktualisierte Versionen der Software („Updates“) herzustellen. Der Dienstanbieter bietet dem Kunden die Software stets in der aktuellen Version an. Soweit der Dienstanbieter dem Kunden im Einzelfall Updates der Software überlässt, gelten die unter diesen Nutzungsbedingungen eingeräumten Nutzungsrechte in gleicher Weise für diese Updates.
- 4.4. Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, ergibt sich der jeweilige Umfang der Nutzung aus dem gewählten Lizenzpaket. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, darf der Kunde die Software nicht an Dritte vertreiben, unterlizenzieren oder anderweitig übertragen.
- 4.5. Lizenzen: Die Software wird in verschiedenen Lizenzpaketen angeboten. Der Umfang des jeweiligen Lizenzpakets ergibt sich aus dem Angebot, oder aus der zum Zeitpunkt der Annahme durch den Dienstanbieter auf www.planitprima.com veröffentlichten Übersicht zu den Lizenzpaketen. Im Fall von Widersprüchen geht das Angebot vor.

5. Nutzungsrechte an den Schulungen

- 5.1. Der Dienstanbieter (oder sein Lizenzgeber) behält sich alle Rechte an den Schulungen vor, die nicht ausdrücklich durch diese Nutzungsbedingungen gewährt werden.

- 5.2. Kostenlose Schulungen: Der Dienstleister bietet nach eigenem Ermessen ausgewählte Schulungen in der Software kostenlos an. Für diese kostenlosen Schulungen gilt folgendes: Der Dienstleister räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die kostenlosen Schulungen für seine eigenen internen Geschäftszwecke gemäß diesen Nutzungsbedingungen zu nutzen. Der Kunde kann die kostenlosen Schulungen, solange diese durch den Dienstleister auf der Software bereitgestellt werden, für eigene, interne Schulungszwecke mittels der Software ohne Beschränkung der Nutzerzahl verwenden. Eine kommerzielle Nutzung (z.B. Vertrieb unter eigenem Namen, Reselling) ist nicht gestattet. Der Dienstleister kann das Angebot der kostenlosen Schulungen jederzeit ohne Begründung einstellen.
- 5.3. Kostenpflichtige Schulungen: Für die kostenpflichtigen Schulungen gilt folgendes: Bei der Lizenz zur Nutzung einer kostenpflichtigen Schulung handelt es sich um ein nicht-exklusives, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und zeitlich befristetes Nutzungsrecht zur Nutzung der kostenpflichtigen Schulung mittels der Software durch aktive, registrierte Benutzer (Named-User-Lizenzen) während der Vertragslaufzeit. Der Kunde legt die Zahl der Benutzer im Voraus fest. Eine Lizenz gilt für den Named-User als aktiviert, wenn der Named-User den Kurs beginnt. Eine aktivierte Lizenz kann nicht auf einen anderen Named-User übertragen werden.
- 5.4. Der Umfang der jeweiligen Lizenz ergibt sich aus dem Angebot oder der jeweils aktuellen Preisliste. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Angebot und der jeweils aktuellen Preisliste geht das Angebot vor.
- 5.5. Schulungen sind grundsätzlich in der Software durchzuführen. Das Recht zur Nutzung von kostenpflichtigen Schulungen außerhalb der Software über ein eigenes Learning-Management-System des Kunden ist nur im Premium-Abo enthalten.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1. Preise zur Nutzung der Software:

- 6.1.1. Die Free-Lizenz ist kostenlos. Jeder Kunde, der sich für die Free-Lizenz registriert, erhält für 14 Tage ab Registrierung kostenlos die Features der Pro-Lizenz als Demo-Account freigeschaltet („Testphase“). Der Demo-Account wird mit Ablauf der Testphase automatisch deaktiviert und auf die Free-Lizenz zurückgestuft, es sei denn, der Kunde bestellt oder aktiviert vor Ablauf der Testphase in seinem Account eine kostenpflichtige Lizenz (upgrade).

- 6.1.2. Die Preise für die kostenpflichtigen Lizenzen zur Nutzung der Software ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot oder jeweils aktuellen Preisliste. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Angebot und der jeweils aktuellen Preisliste geht das Angebot vor.
- 6.2. Preise kostenpflichtige Schulungen: Die Leistungsbeschreibungen und Preise zur Nutzung der kostenpflichtigen Schulungen ergeben sich aus dem Angebot oder der jeweils aktuellen Preisliste. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Angebot und der jeweils aktuellen Preisliste geht das Angebot vor.
- 6.3. Der Dienstanbieter darf dem Kunden eine Rechnung elektronisch an eine von ihm für den Rechnungserhalt hinterlegte E-Mail-Adresse zusenden.
- 6.4. Alle Preise sind netto. Sofern im Angebot nichts oder nichts anderes vereinbart ist, sind alle Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung, ohne jeden Abzug zu bezahlen.
- 6.5. Der Lizenznehmer darf nur mit rechtmäßig festgestellten oder unstrittigen Gegenforderungen aufrechnen.
- 6.6. Die Lizenzgebühren für die Software und die kostenpflichtigen Schulungen erhöhen sich mit Ablauf von jeweils zwei Jahren, erstmalig zum Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende des Jahres in dem der Vertrag abgeschlossen wurde, um 5%, mindestens jedoch um den Anstieg des Verbraucherpreisindexes seit Abschluss des Nutzungsvertrags bzw. seit der letzten Erhöhung. Der Dienstanbieter teilt dem Kunden diese Anpassung der Lizenzgebühr spätestens 6 Wochen vor Inkraft-Treten der jeweiligen Erhöhung mit. Der Kunde kann der Anpassung der Lizenzgebühr mit einer Frist von 4 Wochen ab Mitteilung widersprechen. In diesem Fall stimmen sich die Parteien dazu ab und treffen eine Vereinbarung über die Erhöhung der Lizenzgebühr.

7. Pflichten des Kunden

- 7.1. Der Kunde hat (i) die ihm für die Zwecke des Vertrages zugewiesenen Nutzungs- und Zugriffsberechtigungen geheim zu halten und vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen; (ii) die vom Dienstanbieter betriebene Software nicht zu stören oder stören zu lassen oder unbefugt in Datennetze des Dienstanbieters einzudringen oder solche Bemühungen zu fördern; (iii) sicherzustellen, dass er (z.B. bei der Übertragung von Texten/Daten Dritter auf den Server des Dienstanbieters) keine Urheberrechte oder andere Eigentumsrechte dieser Dritten verletzt; (iv) keine Viren oder sonstige Schadsoftware oder -anweisungen in die Software einzuführen und (v), wenn er zur Erzeugung von Anwendungsdaten mit Hilfe der Software Daten an den Dienstanbieter übermittelt, diese regelmäßig und entsprechend der Wichtigkeit der Daten zu sichern und eigene Sicherungskopien zu erstellen, um im Falle eines Verlustes die Rekonstruktion der Daten und Informationen zu ermöglichen (dies kann auch unter Rückgriff auf die in der

Software enthaltenen Exportfunktionen geschehen, wenn der Kunde die Exporte entsprechend sichert).

- 7.2. Der Kunde wird ferner (i) die Software vor unbefugter Vervielfältigung, Reverse Engineering, Dekompilierung, Modifizierung, Offenlegung oder Verteilung schützen und (ii) keine Urheberrechts-, Eigentums- oder ähnlichen Hinweise entfernen, löschen oder verändern.
- 7.3. Sofern in der Software vorausgefüllte Dokumente (z.B. vorausgefüllte Musterverfahren bzw. Vorlagen für das Verfahrensverzeichnis) zur Verfügung gestellt werden, handelt es sich hierbei lediglich um Ausfüllungshilfen und ausdrücklich nicht um Rechtsberatung. Der Kunde verpflichtet sich, etwaige in seine Dokumentation übernommene, vorausgefüllte Dokumente inhaltlich und rechtlich selbstverantwortlich zu prüfen (bzw. prüfen zu lassen) und ggf. auf den konkreten Sachverhalt anzupassen.
- 7.4. Bei den Schulungen handelt es sich um allgemeine Schulungsangebote („one for all“). Der Kunde prüft deshalb vor dem Einsatz der Schulungen, ob (i) die Inhalte der Schulungen für den vom Kunden verfolgten Zweck geeignet sind und (ii) ob die Inhalte der Schulungen den beim Kunden geltenden Richtlinien entsprechen und diesen nicht widersprechen. Hierfür kann der Kunde z.B. die Demo Funktion nutzen.
- 7.5. Sofern der Kunde die in der Software verfügbare Übersetzungsfunktion nutzt, handelt es sich hierbei lediglich um eine automatisierte Übersetzungsunterstützung, die mit Hilfe einer Übersetzungssoftware erstellt wird. Der Dienstleister überprüft die Richtigkeit der Übersetzung nicht. Der Kunde verpflichtet sich, etwaige mit der Übersetzungsfunktion übersetzten Texte inhaltlich und rechtlich eigenverantwortlich zu prüfen (bzw. prüfen zu lassen) und ggf. zu korrigieren.

8. Gewährleistung

- 8.1. Der Dienstleister stellt dem Kunden die Software unter der Free-Lizenz kostenlos sowie alle kostenlosen Schulungen „wie sie sind“ zur Verfügung. Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen, außer bei vom Dienstleister vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Mängeln. In allen sonstigen Fällen gilt das Nachfolgende:
- 8.2. Dem Kunden stehen keine Gewährleistungsansprüche zu, (i) wenn er die Software oder Schulungen missbräuchlich verwendet, oder (ii) wenn er die Software oder Schulungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Dienstleiters modifiziert oder ändert, oder (iii) wenn Probleme oder Fehler darauf zurückzuführen sind, dass die Software oder Schulung mit Programmen verwendet wurde, die nicht mit der Software kompatibel sind, es sei denn, der Kunde

weist nach, dass der Mangel auf die Software zurückzuführen ist oder eine solche Verwendung durch dies Nutzungsbedingungen gestattet ist.

- 8.3. Der Dienstanbieter übernimmt keine Garantie für die Beschaffenheit der Software oder der Schulungen.
- 8.4. Etwaige auftretende Mängel hat der Kunde unverzüglich dem Dienstanbieter unter einer möglichst detaillierten Beschreibung des Mangels mitzuteilen.
- 8.5. Nach Meldung eines Mangels beginnt der Dienstanbieter innerhalb angemessener Zeit mit der Mangelbeseitigung bzw. -umgehung. Der Dienstanbieter genügt seiner Pflicht zur Mangelbeseitigung auch, indem er dem Kunden innerhalb angemessener Zeit ein Update zur Fehlerbehebung bereitstellt.
- 8.6. Bei Rechtsmängeln wird der Dienstanbieter dem Kunden nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit verschaffen oder die Software bzw. Schulung so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.
- 8.7. Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate ab Aktivierung des Accounts.
- 8.8. Es besteht ein Anspruch auf die Nutzung der in der Software verfügbaren Funktionalitäten nur im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten beim Dienstanbieter und seinen Erfüllungsgehilfen. Der Dienstanbieter bemüht sich um eine möglichst unterbrechungsfreie Nutzbarkeit seiner Software und der Schulungen. Jedoch können durch technische Störungen (wie z.B. Unterbrechung der Stromversorgung, Hardware- und Softwarefehler, technische Probleme in den Datenleitungen) zeitweilige Beschränkungen oder Unterbrechungen auftreten. Der Dienstanbieter hat des Weiteren das Recht, die Leistungserbringung kurzzeitig zu unterbrechen, um Wartungs- oder Reparaturarbeiten an der Software oder Server durchführen zu können. Geplante und planbare Unterbrechungen des Zugangs zur Software sollen, wenn möglich, außerhalb der üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Dienstanbieters erfolgen.
- 8.9. Eine Mängelbeseitigung durch den Kunden selbst sowie Ansprüche auf Aufwendungsersatz wegen eines Mangels gemäß § 536a Abs. 2 BGB sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder Arglist.
- 8.10. Hat der Kunde aufgrund eines Gewährleistungsanspruchs Anspruch auf Schadenersatz oder Erstattung vergeblicher Aufwendungen, so unterliegt ein solcher Anspruch der Haftungsbeschränkung der folgenden Ziffer 9.

9. Haftungsbeschränkung

- 9.1. Sollte dem Kunden durch die Nutzung der Software unter der kostenlosen Free-Lizenz und der vom Dienstanbieter kostenlos zur Verfügung gestellten Schulungen oder sonstigen kostenlos zur

Verfügung gestellten Diensten, Funktionen oder Inhalten (einschließlich des Abrufs kostenloser Inhalte) ein Schaden entstehen, so haftet der Dienstanbieter nur, soweit der Schaden aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung der unentgeltlichen Inhalte und/oder Dienste entstanden ist und nur bei Vorsatz (einschließlich Arglist) und grober Fahrlässigkeit des Dienstanbieters. In allen anderen Fällen gilt das Nachfolgende:

- 9.2. Die verschuldensunabhängige Haftung des Dienstanbieters nach § 536a Abs. 1 S. 1 BGB wird in eine verschuldensabhängige Haftung abbedungen. Diese Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder Arglist.
- 9.3. Der Dienstanbieter haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ferner haftet der Dienstanbieter für die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Nutzungsvertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Zwecks des Nutzungsvertrages gefährdet und auf deren Einhaltung der Nutzer als Kunde regelmäßig vertrauen darf. In dem im vorhergehenden Satz genannten Fall haftet der Dienstanbieter nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Dienstanbieters.
- 9.4. Die vorgenannten Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.
- 9.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen des Dienstanbieters.

10. Vertrauliche Informationen

- 10.1. "Vertrauliche Informationen" sind alle nicht öffentlichen vertraulichen Informationen des Dienstanbieters, die das Geschäft des Dienstanbieters betreffen, einschließlich aller Informationen, die sich auf das geistige Eigentum, Know-how und technisches Know-how, die Software, Geschäfte, Abläufe, Forschung und Entwicklung und/oder andere Pläne und Strategien, Quellcode, Objektcode, Algorithmus, Eingabe- und Ausgabeformate, digital verkörpert Informationen (Daten), Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Geschäftsbeziehungen, Geschäftsstrategien, Geschäftspläne, Finanzplanung oder Personalangelegenheiten. Dabei ist es unerheblich, auf welchem Trägermedium die vertraulichen Informationen verkörpert sind, ob diese als "vertraulich" oder "geheim" gekennzeichnet sind, aus Sicht des Kunden einen besonderen wirtschaftlichen Wert besitzen, andere technische oder organisatorische Maßnahmen zum Schutze der Vertraulichkeit vom Dienstanbieter ergriffen werden, oder ob die Informationen zusätzlich als Geschäftsgeheimnis im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG)

geschützt werden. Nicht als vertrauliche Informationen gelten nur solche Informationen, die nach der vernünftigen Beurteilung eines ordentlichen Kaufmanns belanglos und daher nicht geheimhaltungsbedürftig sind. In Zweifelsfällen ist der Kunde verpflichtet, den Status einer solchen Information mit dem Dienstanbieter abzustimmen. Die Entscheidung des Dienstanbieters über die Vertraulichkeit dieser Information, die nach billigem Ermessen zu treffen ist, ist dann verbindlich.

- 10.2. Der Kunde bewahrt die Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen des Dienstanbieters und behandelt diese vertraulichen Informationen mindestens mit dem gleichen Maßstab an Sorgfalt, den der Kunde auch zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen anwendet, jedoch mit nicht weniger als einem angemessenen Standard an Sorgfalt. Der Kunde wird die vertraulichen Informationen des Dienstanbieters nur zur Ausübung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag verwenden. Vertrauliche Informationen des Dienstanbieters dürfen nur an diejenigen verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter oder Auftragnehmer des Kunden weitergegeben werden, die Zugriff auf diese Informationen zur Durchführung dieses Vertrags haben müssen, und nur unter der Voraussetzung, dass der Kunde diesen verbundenen Unternehmen, Mitarbeitern oder Auftragnehmern die gleichen Verpflichtungen auferlegt, wie sie der Kunde in dieser Ziffer 10 eingegangen ist. Der Kunde verpflichtet sich, weder direkt noch indirekt Quellcode oder andere Geschäftsgeheimnisse des Dienstanbieters abzuleiten oder zu versuchen, diese abzuleiten, oder anderweitig die gesamte oder einen Teil der Technologie des Dienstanbieters zurückzuentwickeln oder zu dekompileieren, außer und nur in dem Umfang, wie dies durch das geltende Recht erlaubt ist.
- 10.3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, soweit (i) die betreffende vertrauliche Information im Zeitpunkt ihrer Zurverfügungstellung durch den Dienstanbieter aus einem anderen Grund als der Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt ist; (ii) die betreffende vertrauliche Information dem Kunden mittels einer anderen Quelle als dem Dienstanbieter zugänglich wird, vorausgesetzt, dass der Kunde keinen Grund zur Annahme hat, dass diese Quelle selbst durch eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung gehindert ist, die vertrauliche Information offenzulegen; (iii) der Dienstanbieter dem Kunden durch vorherige schriftliche Zustimmung die Weitergabe bestimmter vertraulicher Informationen an einen Dritten gestattet hat; (iv) sich die vertraulichen Informationen bereits vor der Zurverfügungstellung durch den Dienstanbieter in rechtmäßigem Besitz des Kunden befanden; oder (v) der Kunde aufgrund der Verfügung oder Anordnung eines zuständigen Gerichts, einer zuständigen Behörde oder einer zwingenden börsenrechtlichen Bestimmung zur Offenlegung von vertraulichen Informationen verpflichtet ist. Im Übrigen bleiben die §§ 3, 5 GeschGehG von dieser Vereinbarung unberührt.

- 10.4. Sofern der Kunde in einem Fall von Ziffer 10.3 (v) dieser Vereinbarung gezwungen ist, vertrauliche Informationen offenzulegen, wird er dem Dienstanbieter unverzüglich nach Zugang der Verfügung oder Anordnung über die erforderliche Offenlegung schriftlich informieren und keine weitere Offenlegung vornehmen sowie den Dienstanbieter unterstützen, die vertraulichen Informationen soweit wie möglich zu schützen oder gerichtlich schützen zu lassen.
- 10.5. Alle vertraulichen Informationen des Dienstanbieters sind und bleiben das alleinige Eigentum des Dienstanbieters. Nach Beendigung der vertraglichen Beziehung oder nach Aufforderung gibt der Kunde alle vertraulichen Informationen (einschließlich aller Kopien davon), die sich im Besitz des Kunden befinden, an den Dienstanbieter zurück oder löscht diese. Anwendbare gesetzliche Aufbewahrungspflichten stehen dem nur entgegen, wenn sie zwingend sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden (gleich aus welchem Rechtsgrund) ist ausgeschlossen.
- 10.6. Die Pflichten aus dieser Ziffer 10 gelten zeitlich unbefristet.
- 10.7. Der Dienstanbieter ist berechtigt, den Kunden gegenüber Dritten als „Referenzkunden“ zu benennen. Der Dienstanbieter ist berechtigt, Namen und Logo des Kunden auf die eigenen Internetseiten oder auf Präsentationsmaterialien zum Zwecke der Referenzangabe aufzunehmen. Der Kunde ist berechtigt, diese Zustimmung jederzeit für die Zukunft zu widerrufen.

11. Datenschutz

- 11.1. Zur Bereitstellung der Software gemäß dieser Nutzungsbedingungen verarbeitet der Diensteanbieter die in der Software befindlichen personenbezogenen Daten des Kunden als dessen Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Das Nähere regelt die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung in **Anlage 1**.
- 11.2. Soweit der Diensteanbieter Tätigkeiten als Datenschutzbeauftragter (Art. 37-39 DSGVO), als Vertreter in der Union (Art. 27 DSGVO) oder sonstige weisungsfreie Tätigkeiten für den Kunden ausführt, bleibt die weisungsfreie Ausführung dieser Tätigkeiten durch Ziffer 11.1 und die Vereinbarung in **Anlage 1** unberührt.

12. Vorübergehende Aussetzung

Der Dienstanbieter kann die Nutzung der Software oder Schulungen aussetzen, wenn die Nutzung der Software oder Schulungen durch den Kunden (i) ein Sicherheitsrisiko für die Software darstellt, (ii) der Kunde gegen Bedingungen des Nutzungsvertrags oder gegen diese Nutzungsbedingungen verstößt oder (iii) der Kunde gegen seine Zahlungsverpflichtungen verstößt.

13. Laufzeit und Kündigung

- 13.1. Free-Lizenz: Die Laufzeit des Vertrags der Free-Lizenz ist zeitlich unbefristet und beginnt mit der Registrierung. Die Lizenz kann von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist formlos gekündigt werden.
- 13.2. Kostenpflichtige Software Lizenzen und kostenpflichtige Schulungen: Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, beträgt die Grundlaufzeit 12 Monate (Grundlaufzeit) und verlängert sich automatisch um jeweils 12 weitere Monate (jeweils „Verlängerungszeitraum“; „Grundlaufzeit“ und „Verlängerungszeitraum“ zusammen auch „Vertragslaufzeit“), wenn nicht eine Partei den Nutzungsvertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der Grundlaufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums schriftlich kündigt. Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, beginnt der Nutzungsvertrag mit Aktivierung des jeweiligen Accounts.
- 13.3. Das Kündigungsrecht wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht eine etwaige Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Diensteanbieters abtreten.
- 14.2. Der Diensteanbieter ist jederzeit berechtigt, das Vertragsverhältnis (z.B. im Rahmen einer Unternehmenstransaktion, etwa einem Asset Deal) im Ganzen im Wege der Vertragsübernahme auf eine dritte Gesellschaft zu übertragen. Der Kunde stimmt einer solchen Vertragsübernahme bereits mit Abschluss dieses Vertrages zu.
- 14.3. Diese Nutzungsbedingungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Bestimmungen zum internationalen Privatrecht und sind nach deutschem Recht auszulegen und durchzusetzen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Nutzungsvertrag oder diesen Nutzungsbedingungen ist Hamburg, Deutschland.
- 14.4. Änderungen oder Ergänzungen des Nutzungsvertrags oder dieser Nutzungsbedingungen bedürfen der Schriftform oder der zumindest fortgeschrittenen elektronischen Signatur (z.B. FP-Sign). Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 14.5. Der Nutzungsvertrag und diese Nutzungsbedingungen geben die Vereinbarungen der Parteien im Zusammenhang mit der Nutzung der Software und den Schulungen abschließend und

vollständig wieder und ersetzen alle früheren schriftlichen, mündlichen und stillschweigenden Vereinbarungen, Absprachen oder Zusagen zwischen den Parteien.

- 14.6. Sollte eine Bestimmung des Nutzungsvertrags oder dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine solche Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die rechtlich so nah wie möglich dem entspricht, was die Parteien nach Sinn und Zweck des jeweiligen Vertrages oder dieser Nutzungsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung erkannt hätten.

Anlagen:

- Anlage 1: Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (Art. 28 DSGVO)
- Anhang I: Liste der Parteien
- Anhang II: Beschreibung der Verarbeitung
-
- Anhang III: TOM
- Anhang IV: Unterauftragsnehmer

Stand: 23. August 2024

PLANIT // TECH

ANLAGE 1: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO)

Präambel

Zwischen den Parteien gelten die Nutzungsbedingungen über PLANIT // PRIMA (nachfolgend: „Hauptvertrag“). Zur Durchführung des Hauptvertrages verarbeitet der Diensteanbieter personenbezogene Daten des Kunden im Wege der Auftragsverarbeitung nach Art. 28 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Hierfür gilt diese Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung (nachfolgend: „Vereinbarung“), wobei der Diensteanbieter nachfolgend auch als „Auftragsverarbeiter“, der Kunde auch als „Verantwortlicher“ bezeichnet wird.

STANDARDVERTRAGSKLAUSELN

ABSCHNITT I

Klausel 1

Zweck und Anwendungsbereich

- a) Mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln“) soll die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sichergestellt werden.
- b) Die in Anhang I aufgeführten Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter haben diesen Klauseln zugestimmt, um die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu gewährleisten.
- c) Diese Klauseln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Anhang II.
- d) Die Anhänge I bis IV sind Bestandteil der Klauseln.
- e) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Verantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.
- f) Diese Klauseln stellen für sich allein genommen nicht sicher, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 erfüllt werden.

Klausel 2

Unabänderbarkeit der Klauseln

- a) Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern, es sei denn, zur Ergänzung oder Aktualisierung der in den Anhängen angegebenen Informationen.
- b) Dies hindert die Parteien nicht daran die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.

Klausel 3

Auslegung

- a) Werden in diesen Klauseln die in der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 definierten Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der betreffenden Verordnung.
- b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 auszulegen.
- c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneidet.

Klausel 4

Vorrang

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

Klausel 5

Kopplungsklausel

- a) Eine Einrichtung, die nicht Partei dieser Klauseln ist, kann diesen Klauseln mit Zustimmung aller Parteien jederzeit als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter beitreten, indem sie die Anhänge ausfüllt und Anhang I unterzeichnet.
- b) Nach Ausfüllen und Unterzeichnen der unter Buchstabe a genannten Anhänge wird die beitretende Einrichtung als Partei dieser Klauseln behandelt und hat die Rechte und Pflichten eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters entsprechend ihrer Bezeichnung in Anhang I.
- c) Für die beitretende Einrichtung gelten für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei keine aus diesen Klauseln resultierenden Rechte oder Pflichten.

ABSCHNITT II – PFLICHTEN DER PARTEIEN

Klausel 6

Beschreibung der Verarbeitung

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in Anhang II aufgeführt.

Klausel 7

Pflichten der Parteien

7.1 Weisungen

- a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.
- b) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass vom Verantwortlichen erteilte Weisungen gegen die Verordnung (EU) 2016/679, die Verordnung (EU) 2018/1725 oder geltende Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

7.2 Zweckbindung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang II genannten spezifischen Zweck(e), sofern er keine weiteren Weisungen des Verantwortlichen erhält.

7.3 Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten werden vom Auftragsverarbeiter nur für die in Anhang II angegebene Dauer verarbeitet.

7.4 Sicherheit der Verarbeitung

- a) Der Auftragsverarbeiter ergreift mindestens die in Anhang III aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.
- b) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

7.5 Sensible Daten

Falls die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet der Auftragsverarbeiter spezielle Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

7.6 Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

- a) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.
- b) Der Auftragsverarbeiter bearbeitet Anfragen des Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen Klauseln umgehend und in angemessener Weise.
- c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 hervorgehenden

- Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.
- d) Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.
 - e) Die Parteien stellen der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

7.7 Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

- a) Der Auftragsverarbeiter besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens zwei Wochen im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Verantwortlichen damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.
- b) Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend diesen Klauseln und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.
- c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung.

Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten notwendig ist, kann der Auftragsverarbeiter den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.

- d) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.
- e) Der Auftragsverarbeiter vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Verantwortliche – im Falle, dass der Auftragsverarbeiter faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist – das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

7.8 Internationale Datenübermittlungen

- a) Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang stehen.
- b) Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 7.7 für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 beinhalten, der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen können, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

Klausel 8

Unterstützung des Verantwortlichen

- a) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von der betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt.
- b) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a und b befolgt der Auftragsverarbeiter die Weisungen des Verantwortlichen.
- c) Abgesehen von der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Klausel 8 Buchstabe b zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:
 - 1) Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „Datenschutz-Folgenabschätzung“), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;
 - 2) Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft;
 - 3) Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;
 - 4) Verpflichtungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679.
- d) Die Parteien legen in Anhang III die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Anwendung dieser Klausel sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.

Klausel 9

Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn entsprechend, damit der Verantwortliche seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 oder gegebenenfalls den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EU) 2018/1725 nachkommen kann, wobei der Auftragsverarbeiter die Art der Verarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

9.1 Verletzung des Schutzes der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen wie folgt:

- a) bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem Verantwortlichen die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);
- b) bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in der Meldung des Verantwortlichen anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:
 - 1) die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - 2) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - 3) die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt;

- c) bei der Einhaltung der Pflicht gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679, die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

9.2 Verletzung des Schutzes der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten meldet der Auftragsverarbeiter diese dem Verantwortlichen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);
- b) Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;
- c) die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

Die Parteien legen in Anhang III alle sonstigen Angaben fest, die der Auftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen hat, um den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 zu unterstützen.

ABSCHNITT III – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Klausel 10

Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags

- a) Falls der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt, kann der Verantwortliche – unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 – den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis er diese Klauseln einhält oder der Vertrag beendet ist. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.
- b) Der Verantwortliche ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn
- 1) der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter gemäß Buchstabe a ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;
 - 2) der Auftragsverarbeiter in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 nicht erfüllt;
 - 3) der Auftragsverarbeiter einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln, der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.
- c) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn der Verantwortliche auf der Erfüllung seiner Anweisungen besteht, nachdem er vom Auftragsverarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Anweisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen gemäß Klausel 7.1 Buchstabe b verstoßen.
- d) Nach Beendigung des Vertrags löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Verantwortlichen, dass dies erfolgt ist, oder er gibt alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurück und löscht bestehende Kopien,

sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Auftragsverarbeiter weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln.

Stand: 31. Juli 2024

PLANIT // TECH

ANHANG I – LISTE DER PARTEIEN

Verantwortliche(r): Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist der Kunde (Name, Anschrift und Angaben zum Ansprechpartner siehe Auftragsbestätigung).

Auftragsverarbeiter:

1. Name: PLANIT // Tech GmbH

Anschrift: Jungfernstieg 1, 20095 Hamburg

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson: Dr. Bernhard Freund, Geschäftsführer, E-

Mail: mail@planitprima.com, Telefon: +49 (40) 609 44 190

ANHANG II – BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG

Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden

Mitarbeiter des Verantwortlichen, Mitarbeiter von Dienstleistern, Mitarbeiter von verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter sonstiger Geschäftspartner

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

- Login- und Accountdaten berechtigter Nutzer des Verantwortlichen und ggf. dessen verbundener Unternehmen (wie Name, E-Mail, Passwort, ggf. Bild, sonstige Stammdaten des Nutzers)
- Nutzungsdaten (wie protokollierte Logins, Eingabevorgänge, Dokumentabrufe oder Schulungsergebnisse)
- Daten zu Mitarbeitern oder Mitarbeitern verbundener Unternehmen und zu Mitarbeitern von Dienstleistern und sonstigen Geschäftspartnern (wie Kontaktdaten; Rollen wie Ansprechpartner, Datenschutzbeauftragter; Unterschriften unter Verträge etc.), soweit der Verantwortliche diese im Rahmen der zweckgemäßen Nutzung in die Software eingibt

Verarbeitete sensible Daten (falls zutreffend) und angewandte Beschränkungen oder Garantien, die der Art der Daten und den verbundenen Risiken in vollem Umfang Rechnung tragen, z. B. strenge Zweckbindung, Zugangsbeschränkungen (einschließlich des Zugangs nur für Mitarbeiter, die eine spezielle Schulung absolviert haben), Aufzeichnungen über den Zugang zu den Daten, Beschränkungen für Weiterübermittlungen oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen

Es findet keine Verarbeitung sensibler Daten statt.

Art der Verarbeitung

Erheben, Speichern, Verwenden

Zweck(e), für den/die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden

Zur Durchführung des Hauptvertrags. Dessen Gegenstand ist die Bereitstellung der Software „PLANIT // PRIMA“, in der der Verantwortliche insbesondere Informationen und Dokumente zur Unterstützung seiner Datenschutzorganisation und -dokumentation verarbeiten kann, die Durchführung von Schulungen und die Erbringung weiterer Leistungen.

Dauer der Verarbeitung

Solange der Hauptvertrag besteht.

Bei der Verarbeitung durch (Unter-)Auftragsverarbeiter sind auch Gegenstand, Art und Dauer der Verarbeitung anzugeben.

Siehe Anhang IV

ANHANG III- Technisch-organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung

Präambel

Die Software wird auf den Systemen des Unterauftragsverarbeiters gehostet (Hetzner Online GmbH, Gunzenhausen, nachfolgend „Hetzner“). Für das Hosting der Software wird ausschließlich ein Rechenzentrum in Deutschland genutzt.

Die mit dem Rechenzentrumsbetrieb und dem Hosting verbundenen Sicherheitsmaßnahmen ergeben sich daher aus dem Sicherheitskonzept von Hetzner. Hetzner unterhält ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) für das genutzte Rechenzentrum, welches gemäß DIN ISO/IEC 27001 zertifiziert ist. Im Übrigen gelten die folgenden Sicherheitsmaßnahmen.

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 Buchst. b DSGVO)

1.1. Zutrittskontrolle

- Rechenzentrum Falkenstein (Hetzner)
 - elektronisches Zutrittskontrollsystem mit Protokollierung
 - Hochsicherheitszaun um den gesamten Datacenter-Park
 - dokumentierte Schlüsselvergabe an Mitarbeiter und Colocation-Kunden für Colocation Racks (jeder Auftraggeber ausschließlich für seinen Colocation Rack)
 - Richtlinien zur Begleitung und Kennzeichnung von Gästen im Gebäude
 - 24/7 personelle Besetzung der Rechenzentren
 - Videoüberwachung an den Ein- und Ausgängen, Sicherheitsschleusen und Serverräumen
 - Der Zutritt für betriebsfremde Personen (z.B. Besucherinnen und Besucher) zu den Räumen ist wie folgt beschränkt: nur in Begleitung eines Hetzner Online GmbH Mitarbeiters
- Verwaltung (Hetzner)
 - elektronisches Zutrittskontrollsystem mit Protokollierung
 - Videoüberwachung an den Ein- und Ausgängen

1.2. Zugangskontrolle

- Sicherheitsmaßnahmen für Dedicated Server (Hetzner)
 - Server-Passwörter, welche nur vom Auftraggeber nach erstmaliger Inbetriebnahme von ihm selbst geändert werden und dem Auftragnehmer nicht bekannt sind

- Das Passwort zur Administrationsoberfläche wird vom Auftraggeber selbst vergeben - die Passwörter müssen vordefinierte Richtlinien erfüllen. Zusätzlich steht dem Auftraggeber dort eine Zwei-Faktor-Authentifizierung zur weiteren Absicherung seines Accounts zur Verfügung.
- 1.3. Zugriffskontrolle (Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems)
- bei internen Verwaltungssystemen (Hetzner)
 - Durch regelmäßige Sicherheitsupdates (nach dem jeweiligen Stand der Technik) stellt der Auftragnehmer sicher, dass unberechtigte Zugriffe verhindert werden.
 - Revisions sicheres, verbindliches Berechtigungsvergabeverfahren für Mitarbeiter des Auftragnehmers
 - Für die Software (Auftragsverarbeiter)
 - Der Auftragsverarbeiter verwendet Berechtigungskonzepte nach dem Least-Privilege-Prinzip und Need-To-Know-Prinzip mit bedarfsgerechter Ausübung der Zugriffsrechte.
 - Administrator-Zugriffe werden protokolliert. Für Administrator-Zugriffe wird eine 2-Faktor-Authentifizierung oder eine vergleichbare Maßnahme verwendet.
- 1.4. Datenträgerkontrolle
- Rechenzentrum Falkenstein (Hetzner)
 - Festplatten werden nach Kündigung mit einem definierten Verfahren mehrfach überschrieben (gelöscht) und dann überprüft.
 - Defekte Festplatten, die nicht sicher gelöscht werden können, werden direkt im Rechenzentrum (Falkenstein) zerstört (geschreddert).
- 1.5. Trennungskontrolle
- Interne Verwaltungssysteme (Hetzner)
 - Daten werden physisch oder logisch von anderen Daten getrennt gespeichert.
 - Die Datensicherung erfolgt ebenfalls auf logisch und/oder physisch getrennten Systemen.
 - Für die Software (Auftragsverarbeiter)
 - Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden. Insbesondere ist PLANIT // PRIMA mandantenfähig und stellt jederzeit eine logische Trennung zwischen den Datenbeständen verschiedener Kunden sicher.

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 Buchst. b DSGVO)

2.1. Weitergabekontrolle (Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport)

- Zugriff auf die Software über nach dem Stand der Technik verschlüsselte Verbindungen (TLS)
- Sorgfältige Auswahl des Personals (Auftragsverarbeiter und Hetzner)
- Alle Mitarbeiter sind i.S.d. Art. 32 Abs.4 DS-GVO unterwiesen und verpflichtet, den datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten sicherzustellen (Auftragsverarbeiter und Hetzner).
- Datenschutzgerechte Löschung der Daten nach Auftragsbeendigung

2.2. Eingabekontrolle (Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind)

- Protokollierung von Administratorzugriffen seitens des Hosting-Providers (Hetzner).
- Protokollierung von Administratorzugriffen, Benutzerlogins und Änderungen an Daten innerhalb der Software (Auftragsverarbeiter).

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 Buchst. b DSGVO)

3.1. Verfügbarkeitskontrolle

- bei internen Verwaltungssystemen (Hetzner)
 - Backup- und Recovery-Konzept mit täglicher Sicherung aller relevanten Daten.
 - Sachkundiger Einsatz von Schutzprogrammen (Virens Scanner, Firewalls, Verschlüsselungsprogramme, SPAM-Filter).
 - Einsatz von Festplattenspiegelung bei allen relevanten Servern.
 - Monitoring aller relevanten Server.
 - Einsatz unterbrechungsfreier Stromversorgung, Netzersatzanlage.
 - Dauerhaft aktiver DDoS-Schutz.
 - Hetzner stellt angemessene Backups der in der Software verarbeiteten Daten an einem vom Produktivsystem getrennten Ort sicher.
- Für die Software (Auftragsverarbeiter)
 - Regelmäßig Backups am eigenen Standort

3.2. Rasche Wiederherstellbarkeit

- Hetzner: Für alle internen Systeme ist eine Eskalationskette definiert, die vorgibt wer im Fehlerfall zu informieren ist, um das System schnellstmöglich wiederherzustellen.

- Auftragsverarbeiter: Durch Backups mit definierten RTO und Wiederanlaufkonzepten wird eine Wiederherstellung der Funktionalität der Software in angemessener Zeit sichergestellt.

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 Buchst. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

- Hetzner:
 - Das Datenschutz-Managementsystem und das Informationssicherheitsmanagementsystem wurden zu einem DIMS (Datenschutz-Informationssicherheits-Management-System) vereint.
 - Incident-Response-Management ist vorhanden.
 - Datenschutzfreundliche Voreinstellungen werden bei Softwareentwicklungen berücksichtigt (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO).
- Auftragskontrolle
 - Die Mitarbeiter von Hetzner und des Auftragsverarbeiters werden in regelmäßigen Abständen im Datenschutzrecht unterwiesen und sie sind vertraut mit den Verfahrensanweisungen und Benutzerrichtlinien für die Datenverarbeitung im Auftrag, auch im Hinblick auf das Weisungsrecht des Auftraggebers.
 - Die AGB von Hetzner und des Auftragsverarbeiters enthalten detaillierte Angaben über Art und Umfang der beauftragten Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Auftraggebers.
 - Die AGB enthalten detaillierte Angaben über die Zweckbindung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers.
 - Die Hetzner Online GmbH hat einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten sowie einen Informationssicherheitsbeauftragten bestellt. Beide sind durch die Datenschutzorganisation und das Informationssicherheitsmanagementsystem in die relevanten betrieblichen Prozesse eingebunden.

Stand: 1. August 2023

PLANIT // TECH

ANHANG IV - UNTERAUFTRAGSVERARBEITER:

Liste der eingesetzten Unterauftragnehmer

| Unterauftragsve rbeiter | Kontaktdaten | Gegenstand und Art der Verarbeitung | Dauer der Verarbeitung |
|--|---|---|--|
| Hetzner Online GmbH | Industriestraße 25 91710 Gunzenhausen | Hosting-Dienstleistung, Speichern | Bestehen des Hauptvertrags mit dem Verantwortlich en |
| DeepL SE | Maarweg 165 50825 Köln | Übersetzungs-Dienstleistung. Eine Datenverarbeitung durch DeepL SE <u>erfolgt nur in den Fällen, in denen das Übersetzungs-Tool vom Kunden tatsächlich benutzt wird.</u> | Bestehen des Hauptvertrags mit dem Verantwortlich en |
| PLANIT // LEGAL Rechtsanwaltsge sellschaft mbH | Jungfernstieg 1, 20095 Hamburg | Erfassung, Speicherung, Verwendung und Übermittlung der überlassenen personenbezogenen Daten zur Durchführung allgemeiner Verwaltungstätigkeiten, insbesondere Buchhaltung, Rechnungsstellung, (Software) Entwicklung, IT-Support, Kundenbetreuung | Bestehen des Hauptvertrags mit dem Verantwortlich en |
| Proximit GbR | Beerenweg 6-8 22761 Hamburg | IT-Support | Bestehen des Hauptvertrags mit dem Verantwortlich en |
| OpenAI OpCo, LLC | 3180 18th St. San Francisco | KI-unterstützte Ausfüllungshilfe (optional). Eine Datenverarbeitung durch OpenAI OpCo, LLC <u>erfolgt nur in den Fällen, in denen die KI Ausfüllungshilfe tatsächlich benutzt wird.</u> | Bestehen des Hauptvertrags mit dem Verantwortlich en |

Stand: 1. August 2023

PLANIT // TECH